



GEMEINDE MORSBACH

DER BÜRGERMEISTER

Erläuterungen

zur Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens

Offene Ganztagschulen

Einkommen

Zum Einkommen zählen

alle „positiven“ Einkünfte der Eltern / Lebenspartner aus den jeweiligen Einkunftsarten. Hiervon sind nur die Werbungskosten abzuziehen. Die „positiven“ Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Gehaltsabrechnung entnommen werden.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit den „positiven“ Gesamteinkünften verrechnet werden.

Sonstige Geldbezüge

Zum Einkommen gehören auch alle sonstigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- a) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kinderzuschlag nach § 6a BKKG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- b) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den allein erziehenden Elternteil und das Kind.
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und –II, Konkursausfall.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B. **nicht**:

- ▶ Kindergeld
- ▶ Elterngeld (bis 300,00 € bei Basiselterngeld, bis 150,00 € bei Elterngeld-Plus)
- ▶ Reisekostenzuschüsse
- ▶ Beihilfen / Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

Jahreseinkommen

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich das in vergangenen Kalenderjahr erzielte Brutto-Einkommen der Eltern, bzw. bei Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft auch das Einkommen des Lebenspartners, zugrunde zu legen. Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn sich Ihr Monatseinkommen im Laufe des vergangenen Kalenderjahres oder danach auf Dauer geändert hat.

Bitte prüfen Sie, ob das 12-fache des geänderten Monatseinkommens zuzüglich einmaliger Sonderzahlungen z.B. Urlaubs- / Weihnachtsgeld (Jahreseinkommen) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres. Dann geben Sie dies bitte auf der „Verbindlichen Erklärung“ an.

Ebenso ist das erwartete Jahreseinkommen zu berücksichtigen, wenn sich Ihr Monatseinkommen z.B. durch Schichtzulage häufiger ändert oder wenn Sie Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit sowie Mieteinnahmen beziehen.

Bitte geben Sie dies auf der „Verbindlichen Erklärung“ an.

Änderungen des Einkommens

Der Beitrag wird in den beiden o. g. Fällen ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Eine Einkommensänderung, die dazu führen kann, dass ggf. ein höherer Beitrag geleistet werden muss, ist unverzüglich mitzuteilen, ansonsten muss später mit Nachforderungen gerechnet werden, die sofort zur Zahlung fällig sind.

Soweit aufgrund Ihrer finanziellen Situation eine Ratenzahlung notwendig ist, muss die Forderung entsprechend verzinst werden.

Beamte, Richter, Soldaten, Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil/Lebenspartner Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis, oder aufgrund der Ausübung eines Mandats, und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung, oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Familien mit drei und mehr Kindern

Für das dritte und jedes weitere Kind der Familiengemeinschaft werden nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abgezogen.

Alleinerziehende (ohne eheähnlicher Gemeinschaft)

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Dazu gehören auch die Unterhaltszahlungen für den allein erziehenden Elternteil und für das Kind.

Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Verpflegungskosten

- Eine Übernahme der festgesetzten monatlichen Betreuungsbeiträge durch das Kreisjugendamt Gummersbach erfolgt, soweit Ihr jährliches Familieneinkommen unter 19.000,00 € liegt.
- Empfänger von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe, Hilfe nach AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag haben Anspruch auf die Übernahme der Verpflegungskosten. Hierfür ist ein Antrag auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen beim Jobcenter bzw. Sozialamt notwendig.
Die Leistungen werden frühestens ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Betreuung von mehreren Kindern

Bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern in der „Offenen Ganztagschule“ wird für das erste Kind der volle Elternbeitrag erhoben, für jedes weitere Kind ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag um 25%.

Beiträge Offene Ganztagsgrundschule

Beiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle ab 01.08.2015

Brutto-Jahreseinkommen:	monatl. Elternbeitrag	
bis 24.600,00 €	30,00 €	○ Bei einer regelmäßigen Betreuung an 5 Tagen bis 15.00 Uhr oder an 4 Tagen bis 16.00 Uhr reduziert sich der monatliche Betreuungsbeitrag um 20 %.
bis 36.900,00 €	50,00 €	
bis 49.100,00 €	70,00 €	○ Die monatlichen Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zu entrichten: 57,00 € (pauschal) - bei 5-tägiger Betreuung 46,00 € (pauschal) - bei 4-tägiger Betreuung
bis 61.400,00 €	90,00 €	
bis 73.000,00 €	110,00 €	○ Die Fahrtkosten sind von den Eltern selbst zu tragen.
bis 85.000,00 €	130,00 €	
bis 100.000,00 €	150,00 €	
über 100.000,00 €	170,00 €	